

TE Vwgh Erkenntnis 1986/7/3 85/02/0232

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
90/01 Straßenverkehrsordnung;
90/02 Kraftfahrgesetz;

Norm

AVG §62 Abs4;
KFG 1967 §102 Abs1;
KFG 1967 §102 Abs10;
KFG 1967 §4 Abs2;
StVO 1960 §60 Abs1;
VStG §21 Abs1;
VStG §44a litb;
VStG §44a Z2 impl;

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

1. KFG 1967 § 102 heute
2. KFG 1967 § 102 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 102 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 102 gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
5. KFG 1967 § 102 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
6. KFG 1967 § 102 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
7. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2021 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
8. KFG 1967 § 102 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
9. KFG 1967 § 102 gültig von 01.04.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
10. KFG 1967 § 102 gültig von 07.03.2019 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
13. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.2017 bis 19.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
15. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
16. KFG 1967 § 102 gültig von 14.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
17. KFG 1967 § 102 gültig von 02.08.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2016

18. KFG 1967 § 102 gültig von 09.06.2016 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
19. KFG 1967 § 102 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
20. KFG 1967 § 102 gültig von 14.02.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
21. KFG 1967 § 102 gültig von 19.08.2009 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
22. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
23. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
24. KFG 1967 § 102 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
25. KFG 1967 § 102 gültig von 28.10.2005 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
26. KFG 1967 § 102 gültig von 05.05.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
27. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
28. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
29. KFG 1967 § 102 gültig von 31.12.2004 bis 30.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
30. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
31. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1999 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
32. KFG 1967 § 102 gültig von 01.11.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
33. KFG 1967 § 102 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
34. KFG 1967 § 102 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
35. KFG 1967 § 102 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
36. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
37. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
38. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 102 heute
2. KFG 1967 § 102 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 102 gültig von 30.07.2026 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
4. KFG 1967 § 102 gültig von 24.04.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
5. KFG 1967 § 102 gültig von 21.04.2023 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
6. KFG 1967 § 102 gültig von 14.05.2022 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2022
7. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2021 bis 13.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
8. KFG 1967 § 102 gültig von 16.12.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
9. KFG 1967 § 102 gültig von 01.04.2019 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
10. KFG 1967 § 102 gültig von 07.03.2019 bis 31.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
11. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2018 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2018
12. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
13. KFG 1967 § 102 gültig von 20.05.2018 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
14. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.2017 bis 19.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
15. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2017
16. KFG 1967 § 102 gültig von 14.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
17. KFG 1967 § 102 gültig von 02.08.2016 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2016
18. KFG 1967 § 102 gültig von 09.06.2016 bis 01.08.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2016
19. KFG 1967 § 102 gültig von 26.02.2013 bis 08.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
20. KFG 1967 § 102 gültig von 14.02.2013 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
21. KFG 1967 § 102 gültig von 19.08.2009 bis 13.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
22. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2008
23. KFG 1967 § 102 gültig von 01.08.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
24. KFG 1967 § 102 gültig von 15.11.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2006
25. KFG 1967 § 102 gültig von 28.10.2005 bis 14.11.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
26. KFG 1967 § 102 gültig von 05.05.2005 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
27. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
28. KFG 1967 § 102 gültig von 01.05.2005 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
29. KFG 1967 § 102 gültig von 31.12.2004 bis 30.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
30. KFG 1967 § 102 gültig von 25.05.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002

31. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1999 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/1998
32. KFG 1967 § 102 gültig von 01.11.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/1997
33. KFG 1967 § 102 gültig von 20.08.1997 bis 31.10.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
34. KFG 1967 § 102 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
35. KFG 1967 § 102 gültig von 24.08.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
36. KFG 1967 § 102 gültig von 01.01.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
37. KFG 1967 § 102 gültig von 01.07.1991 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990
38. KFG 1967 § 102 gültig von 01.10.1990 bis 30.06.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. KFG 1967 § 4 heute
2. KFG 1967 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2026
3. KFG 1967 § 4 gültig von 21.04.2023 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
4. KFG 1967 § 4 gültig von 16.12.2020 bis 20.04.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020
5. KFG 1967 § 4 gültig von 01.09.2020 bis 15.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2019
6. KFG 1967 § 4 gültig von 01.08.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2019
7. KFG 1967 § 4 gültig von 07.03.2019 bis 31.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019
8. KFG 1967 § 4 gültig von 07.05.2017 bis 06.03.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
9. KFG 1967 § 4 gültig von 14.01.2017 bis 06.05.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/2017
10. KFG 1967 § 4 gültig von 10.07.2015 bis 13.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2015
11. KFG 1967 § 4 gültig von 26.02.2013 bis 09.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 43/2013
12. KFG 1967 § 4 gültig von 19.08.2009 bis 25.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2009
13. KFG 1967 § 4 gültig von 01.08.2007 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2007
14. KFG 1967 § 4 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
15. KFG 1967 § 4 gültig von 28.10.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 117/2005
16. KFG 1967 § 4 gültig von 11.08.2004 bis 27.10.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2004
17. KFG 1967 § 4 gültig von 13.08.2003 bis 10.08.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2003
18. KFG 1967 § 4 gültig von 25.05.2002 bis 12.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2002
19. KFG 1967 § 4 gültig von 01.10.1997 bis 24.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
20. KFG 1967 § 4 gültig von 01.09.1997 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
21. KFG 1967 § 4 gültig von 20.08.1997 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997
22. KFG 1967 § 4 gültig von 08.03.1995 bis 19.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 162/1995
23. KFG 1967 § 4 gültig von 01.10.1994 bis 07.03.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 743/1994
24. KFG 1967 § 4 gültig von 01.10.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
25. KFG 1967 § 4 gültig von 10.09.1994 bis 30.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 743/1994
26. KFG 1967 § 4 gültig von 24.08.1994 bis 09.09.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 654/1994
27. KFG 1967 § 4 gültig von 01.01.1994 bis 23.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 456/1993
28. KFG 1967 § 4 gültig von 01.08.1992 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 453/1992
29. KFG 1967 § 4 gültig von 28.07.1990 bis 31.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 458/1990

1. StVO 1960 § 60 heute
2. StVO 1960 § 60 gültig ab 24.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2026
3. StVO 1960 § 60 gültig von 01.07.2005 bis 23.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
4. StVO 1960 § 60 gültig von 22.07.1998 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/1998
5. StVO 1960 § 60 gültig von 01.05.1986 bis 21.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 105/1986

1. VStG § 21 gültig von 20.04.2002 bis 30.06.2013 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013
2. VStG § 21 gültig von 01.02.1991 bis 19.04.2002

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Beachte

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Karlik und die Hofräte Dr. Dorner und Dr. Bernard als Richter, im Beisein der Schriftführerin Dr. Samonig, über die Beschwerde des KH in O, vertreten durch Dr. Bruno Binder, Rechtsanwalt in Linz, Wischerstraße 30, 1. gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 4. Juli 1985, Zl. VerkR-825/1-1985-II/Kp, betreffend Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967, und 2. gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 16. April 1986, Zl. VerkR- 825/8-1986-II/F, betreffend Berichtigung des zu 1. genannten Bescheides, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde gegen den Berichtigungsbescheid vom 16. April 1986 wird als unbegründet abgewiesen.

Soweit sich die Beschwerde gegen den Bescheid vom 4. Juli 1985 richtet, wird dieser in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 16. April 1986 in Ansehung der Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 1 KFG 1967 und des damit im Zusammenhang stehenden Kostenausspruches wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben; im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Soweit sich die Beschwerde gegen den Bescheid vom 4. Juli 1985 richtet, wird dieser in der Fassung des Berichtigungsbescheides vom 16. April 1986 in Ansehung der Verwaltungsübertretung nach Paragraph 102, Absatz eins, KFG 1967 und des damit im Zusammenhang stehenden Kostenausspruches wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben; im übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von S 10.020,-- binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Das Mehrbegehren wird abgewiesen.

Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 4. Juli 1985 wurde der Beschwerdeführer schuldig erkannt, er habe "am 30. 08. 1984 um

11.25 Uhr den Pkw, Kennzeichen O-nnn.nnn, in Linz, beim Haus Unionstraße Nr. 151 gelenkt, 1) ohne sich vor Inbetriebnahme desselben zumutbar davon überzeugt zu haben, ob dieses den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, da im Zuge einer Verkehrskontrolle festgestellt wurde, daß der linke Vorderradreifen teilweise profillos war, die rechte Bremsleuchte sowie die Kennzeichenbeleuchtung nicht funktionierte, sowie der Auspuff defekt war, sodaß übermäßiger Lärm verursacht wurde und 2) ohne als Lenker ein zur Wundversorgung geeignetes Verbandszeug sowie eine geeignete Warneinrichtung mitgeführt zu haben", und er habe dadurch Verwaltungsübertretungen nach § 134 Abs. 1 i.V.m. 11.25 Uhr den Pkw, Kennzeichen O-nnn.nnn, in Linz, beim Haus Unionstraße Nr. 151 gelenkt, 1) ohne sich vor Inbetriebnahme desselben zumutbar davon überzeugt zu haben, ob dieses den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht, da im Zuge einer Verkehrskontrolle festgestellt wurde, daß der linke Vorderradreifen teilweise profillos war, die rechte Bremsleuchte sowie die Kennzeichenbeleuchtung nicht funktionierte, sowie der Auspuff defekt war, sodaß übermäßiger Lärm verursacht wurde und 2) ohne als Lenker ein zur Wundversorgung geeignetes Verbandszeug sowie eine geeignete Warneinrichtung mitgeführt zu haben", und er habe dadurch Verwaltungsübertretungen nach Paragraph 134, Absatz eins, i.V.m.

§ 102 Abs. 1 KFG 1967 (zu 1) und § 102 Abs. 10 leg. cit. (zu 2) begangen. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen zu 1) in der Höhe von S 400,-- (Ersatzarreststrafe in der Dauer von 24 Stunden) und zu 2) in der Höhe von S 200,-- (Ersatzarreststrafe in der Dauer von 12 Stunden) verhängt. Außerdem wurden dem Beschwerdeführer die Kosten des Strafverfahrens 1. Instanz von insgesamt S 60,-- auferlegt und ausgesprochen, daß gemäß § 65 VStG 1950 "die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Berufungsverfahren entfällt". Paragraph 102, Absatz eins, KFG 1967 (zu 1) und Paragraph 102, Absatz 10, leg. cit. (zu 2) begangen. Gemäß Paragraph 134, Absatz eins, KFG 1967 wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen zu 1) in der Höhe von S 400,-- (Ersatzarreststrafe in der Dauer von 24 Stunden) und zu 2) in der Höhe von S 200,-- (Ersatzarreststrafe in der Dauer

von 12 Stunden) verhängt. Außerdem wurden dem Beschwerdeführer die Kosten des Strafverfahrens 1. Instanz von insgesamt S 60,-- auferlegt und ausgesprochen, daß gemäß Paragraph 65, VStG 1950 "die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Berufungsverfahren entfällt".

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhobene Beschwerde (Zl. 85/02/0232).

Mit Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 1986 wurde den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Sinne des § 41 Abs. 1 letzter Satz VwGG die Ansicht mitgeteilt, daß für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides auch folgende Gründe maßgebend sein könnten, die ihnen bisher nicht bekanntgegeben worden seien: Mit Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Jänner 1986 wurde den Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens im Sinne des Paragraph 41, Absatz eins, letzter Satz VwGG die Ansicht mitgeteilt, daß für die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides auch folgende Gründe maßgebend sein könnten, die ihnen bisher nicht bekanntgegeben worden seien:

1. Aus der Anzeige (sowie ihr folgend der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft X vom 26. September 1984) ergebe sich, daß der Beschwerdeführer die zugrundeliegenden strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem Lenken eines Pkws mit dem O nnn.nnn begangen habe. Demgegenüber scheine in dem (von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vollinhaltlich übernommenen) Spruch des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft X vom 4. Juni 1985 das angegebene Kennzeichen mit O-nnn.nnn auf. Es könnte nun der Standpunkt vertreten werden, daß bei den dem Beschwerdeführer angelasteten Delikten nach § 102 Abs. 1 KFG 1967 (in Verbindung mit den anderen in Betracht kommenden Vorschriften; siehe dazu den Punkt 2. dieser Anfrage) und nach § 102 Abs. 10 leg. cit. dem genauen Kennzeichen des betreffenden Kraftfahrzeuges bei Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat gemäß § 44 a lit. a VStG 1950 besondere Bedeutung zukomme, dies deshalb, weil es hiebei um den Zustand bzw. die Ausrüstung eines bestimmten Kraftfahrzeuges gehe, das ohne Beachtung dieser Vorschriften gelenkt worden sei, und es daher nicht gleichgültig sein könne, um welches Kraftfahrzeug es sich gehandelt habe. 1. Aus der Anzeige (sowie ihr folgend der Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 26. September 1984) ergebe sich, daß der Beschwerdeführer die zugrundeliegenden strafbaren Handlungen im Zusammenhang mit dem Lenken eines Pkws mit dem O nnn.nnn begangen habe. Demgegenüber scheine in dem (von der belangten Behörde mit dem angefochtenen Bescheid vollinhaltlich übernommenen) Spruch des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 4. Juni 1985 das angegebene Kennzeichen mit O-nnn.nnn auf. Es könnte nun der Standpunkt vertreten werden, daß bei den dem Beschwerdeführer angelasteten Delikten nach Paragraph 102, Absatz eins, KFG 1967 (in Verbindung mit den anderen in Betracht kommenden Vorschriften; siehe dazu den Punkt 2. dieser Anfrage) und nach Paragraph 102, Absatz 10, leg. cit. dem genauen Kennzeichen des betreffenden Kraftfahrzeuges bei Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat gemäß Paragraph 44, a Litera a, VStG 1950 besondere Bedeutung zukomme, dies deshalb, weil es hiebei um den Zustand bzw. die Ausrüstung eines bestimmten Kraftfahrzeuges gehe, das ohne Beachtung dieser Vorschriften gelenkt worden sei, und es daher nicht gleichgültig sein könne, um welches Kraftfahrzeug es sich gehandelt habe.

2. Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 dürfe der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar sei, davon überzeugt habe, daß das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspreche. Bei Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat sei eine nähere Konkretisierung, inwieweit das betreffende Kraftfahrzeug nicht "den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften" entsprochen habe, erforderlich. Diesem Erfordernis habe die belangte Behörde Rechnung getragen, indem sie vier vorhandene Mängel, trotz deren Vorliegen der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug in Betrieb genommen habe, konkret angeführt habe. Es wäre aber die Auffassung vertretbar, daß hiebei nicht die Zitierung des § 102 Abs. 1 KFG 1967 genüge, sondern es weiters der Anführung der "hiefür in Betracht kommenden Vorschrift", die jeweils in bezug zu der erfolgten Konkretisierung der als erwiesen angenommenen Tat stehe, bedürfe. In diesem Sinne habe der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Mai 1983, Zl. 82/02/0220, zu der ähnlichen, die Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges regelnden Bestimmung des § 103 Abs. 1 KFG 1967 ausgesprochen, daß dann, wenn in einer Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden sei (§ 44 a lit. b VStG 1950), auf zumindest eine andere Vorschrift verwiesen werde, deren Nichteinhaltung für sich allein noch keine Verwaltungsübertretung darstelle, die aber erst bewirke, daß gegen die erstgenannte Vorschrift verstoßen worden sei, mit dem Hinweis auf diese Vorschrift nicht das Auslangen gefunden

werden könne; es habe daher nicht genügen können, die Norm des § 103 Abs. 1 KFG 1967 (i.V.m. § 9 VStG 1950) anzuführen, sondern es wäre - im Hinblick darauf, daß sich erst aus anderen Vorschriften der Schluß ziehen lasse, daß die tatsächliche Beladung unzulässig gewesen sei - auch die hierfür maßgebende Vorschrift im einzelnen zu zitieren gewesen. Es entspreche auch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, daß es sich bei einem Tatvorwurf im Zusammenhang damit, "daß der Auspuff defekt war, sodaß übermäßiger Lärm verursacht wurde", um einen Verstoß gegen die Bestimmung des § 102 Abs. 1 KFG 1967 i.V.m. § 4 Abs. 2 leg. cit. handle (vgl. die Erkenntnisse vom 17. Juni 1981, Slg. Nr. 10493/A und vom 12. Oktober 1984, Zlen. 83/02/0546, 0563). 2. Gemäß Paragraph 102, Absatz eins, KFG 1967 dürfe der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar sei, davon überzeugt habe, daß das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entspreche. Bei Umschreibung der als erwiesen angenommenen Tat sei eine nähere Konkretisierung, inwieweit das betreffende Kraftfahrzeug nicht "den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften" entsprochen habe, erforderlich. Diesem Erfordernis habe die belangte Behörde Rechnung getragen, indem sie vier vorhandene Mängel, trotz deren Vorliegen der Beschwerdeführer das Kraftfahrzeug in Betrieb genommen habe, konkret angeführt habe. Es wäre aber die Auffassung vertretbar, daß hiebei nicht die Zitierung des Paragraph 102, Absatz eins, KFG 1967 genüge, sondern es weiters der Anführung der "hierfür in Betracht kommenden Vorschrift", die jeweils in bezug zu der erfolgten Konkretisierung der als erwiesen angenommenen Tat stehe, bedürfe. In diesem Sinne habe der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Mai 1983, Zl. 82/02/0220, zu der ähnlichen, die Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges regelnden Bestimmung des Paragraph 103, Absatz eins, KFG 1967 ausgesprochen, daß dann, wenn in einer Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden sei (Paragraph 44, a Litera b, VStG 1950), auf zumindest eine andere Vorschrift verwiesen werde, deren Nichteinhaltung für sich allein noch keine Verwaltungsübertretung darstelle, die aber erst bewirke, daß gegen die erstgenannte Vorschrift verstoßen worden sei, mit dem Hinweis auf diese Vorschrift nicht das Auslangen gefunden werden könne; es habe daher nicht genügen können, die Norm des Paragraph 103, Absatz eins, KFG 1967 in Verbindung mit Paragraph 9, VStG 1950) anzuführen, sondern es wäre - im Hinblick darauf, daß sich erst aus anderen Vorschriften der Schluß ziehen lasse, daß die tatsächliche Beladung unzulässig gewesen sei - auch die hierfür maßgebende Vorschrift im einzelnen zu zitieren gewesen. Es entspreche auch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, daß es sich bei einem Tatvorwurf im Zusammenhang damit, "daß der Auspuff defekt war, sodaß übermäßiger Lärm verursacht wurde", um einen Verstoß gegen die Bestimmung des Paragraph 102, Absatz eins, KFG 1967 in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 2, leg. cit. handle vergleiche , die Erkenntnisse vom 17. Juni 1981, Slg. Nr. 10493/A und vom 12. Oktober 1984, Zlen. 83/02/0546, 0563).

Der Beschwerdeführer hat sich in seiner schriftlichen Äußerung vom 19. Februar 1986 der vorläufigen Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes vollinhaltlich angeschlossen.

Die belangte Behörde hat sich in ihrer schriftlichen Äußerung vom 10. Februar 1986 auf den Hinweis auf ihren Berichtigungsbescheid vom 10. Februar 1986, Zl. VerKR-825/4-1986- II/F, beschränkt. Diesem Berichtigungsbescheid kommt aber keine rechtliche Relevanz zu, weil er (im Hinblick darauf, daß er nicht an den im Verwaltungsstrafverfahren unvertretenen Beschwerdeführer zugestellt wurde) nicht als erlassen anzusehen ist, weshalb auch die dagegen erhobene, zur Zl. 86/02/0046 erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers mit Beschluß vom 22. Mai 1986 zurückgewiesen wurde. Die belangte Behörde hat aber mit (ordnungsgemäß erlassenen) Bescheid vom 16. April 1986 den Bescheid vom 4. Juli 1985 "gemäß § 66 Abs. 4 AVG 1950 und § 62 Abs. 4 AVG 1950 i. V.m. § 24 VStG 1950 insofern berichtigt, als das im ersten Satz des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft X vom 4. 6. 1985, VerKR-96/5014/1984, angeführte Pkw-Kennzeichen 0- nnn.nnn richtig zu lauten hat:", und in ihrer weiteren schriftlichen Stellungnahme vom 16. April 1986 darauf Bezug genommen. Die belangte Behörde hat sich in ihrer schriftlichen Äußerung vom 10. Februar 1986 auf den Hinweis auf ihren Berichtigungsbescheid vom 10. Februar 1986, Zl. VerKR-825/4-1986- II/F, beschränkt. Diesem Berichtigungsbescheid kommt aber keine rechtliche Relevanz zu, weil er (im Hinblick darauf, daß er nicht an den im Verwaltungsstrafverfahren unvertretenen Beschwerdeführer zugestellt wurde) nicht als erlassen anzusehen ist, weshalb auch die dagegen erhobene, zur Zl. 86/02/0046 erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers mit Beschluß vom 22. Mai 1986 zurückgewiesen wurde. Die belangte Behörde hat aber mit (ordnungsgemäß erlassenen) Bescheid vom 16. April 1986 den Bescheid vom 4. Juli 1985 "gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG 1950 und Paragraph 62, Absatz 4, AVG 1950 i. römisch fünf.m.

Paragraph 24, VStG 1950 insofern berichtigt, als das im ersten Satz des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn vom 4. 6. 1985, VerkR-96/5014/1984, angeführte Pkw-Kennzeichen 0- nnn.nnn richtig zu lauten hat:", und in ihrer weiteren schriftlichen Stellungnahme vom 16. April 1986 darauf Bezug genommen.

Der Beschwerdeführer hat auch gegen den zuletzt genannten Berichtigungsbescheid vom 16. April 1986 Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes, wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde und wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften erhoben (Zl. 86/02/0077).

Der Verwaltungsgerichtshof hat beschlossen, die beiden Beschwerdesachen wegen ihres persönlichen und sachlichen Zusammenhanges zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung zu verbinden, und darüber erwogen:

I. Zur Beschwerde gegen den Berichtigungsbescheid vom 16. April 1986:römisch eins. Zur Beschwerde gegen den Berichtigungsbescheid vom 16. April 1986:

Gemäß § 62 Abs. 4 AVG 1950 kann die Behörde u.a. Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen. Gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG 1950 kann die Behörde u.a. Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Die belangte Behörde hat die vorgenommene Berichtigung damit begründet, es sei im Verwaltungsstrafakt der Bezirkshauptmannschaft X ersichtlich, daß das (in der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn ersichtlich, daß das (in der

Strafverfügung vom 26. September 1984 noch richtig angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges des Beschwerdeführers offenbar auf Grund eines Versehens des Sachbearbeiters bei der Bezirkshauptmannschaft X in dem in Berufung gezogenen Straferkenntnis unrichtig angeführt worden sei. Dieser Ziffernsturz sei irrtümlich von der belangten Behörde übernommen bzw. in der unrichtigen Form im Berufungsbescheid wiedergegeben worden. Da es sich dabei lediglich um eine auf das Versehen des Sachbearbeiters beruhende Unrichtigkeit gehandelt habe, seien die Voraussetzungen des § 62 Abs. 4 AVG 1950 gegeben. Strafverfügung vom 26. September 1984 noch richtig angeführte Kennzeichen des Kraftfahrzeuges des Beschwerdeführers offenbar auf Grund eines Versehens des Sachbearbeiters bei der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn in dem in Berufung gezogenen Straferkenntnis unrichtig angeführt worden sei. Dieser Ziffernsturz sei irrtümlich von der belangten Behörde übernommen bzw. in der unrichtigen Form im Berufungsbescheid wiedergegeben worden. Da es sich dabei lediglich um eine auf das Versehen des Sachbearbeiters beruhende Unrichtigkeit gehandelt habe, seien die Voraussetzungen des Paragraph 62, Absatz 4, AVG 1950 gegeben.

Die Ausführungen des Beschwerdeführers, daß die belangte Behörde bereits mit Bescheid vom 10. Februar 1986 unzulässigerweise versucht habe, den angefochtenen Bescheid vom 4. Juli 1985 zu berichtigen, gehen ins Leere, weil - wie bereits gesagt - dieser Berichtigungsbescheid keine Rechtswirkungen nach sich gezogen hat. Dem Einwand des Beschwerdeführers, der (mit dem Berichtigungsbescheid vom 16. April 1986) erfolgte "Durchgriff" auf das erstinstanzliche Straferkenntnis sei der belangten Behörde verwehrt gewesen, "da die belangte Behörde nach Abschluß des Berufungsverfahrens zur Berichtigung des erstinstanzlichen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft X gemäß § 62 Abs. 4 AVG nicht zuständig ist", steht die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegen, mit der stets die Zulässigkeit der Berichtigung eines Bescheides der Unterbehörde durch die Berufungsbehörde, die den Abspruch der Unterbehörde übernommen hat, bejaht wurde (vgl. u.a. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Mai 1985, Zl. 85/03/0082, und die dort angeführte weitere Judikatur) und von der abzugehen kein Anlaß besteht. Es kann aber dem Beschwerdeführer auch darin nicht gefolgt werden, daß es sich um keinen einer Berichtigung zugänglichen Fehler gehandelt habe. Die Berichtigung ist jedenfalls auf die Fälle eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist. Dabei ist es ausreichend, daß die Unrichtigkeit von der Behörde - bei entsprechender Aufmerksamkeit - Die Ausführungen des Beschwerdeführers, daß die belangte Behörde bereits mit Bescheid vom 10. Februar 1986 unzulässigerweise versucht habe, den angefochtenen Bescheid vom 4. Juli 1985 zu berichtigen, gehen ins Leere, weil - wie bereits gesagt - dieser Berichtigungsbescheid keine Rechtswirkungen nach sich gezogen hat. Dem Einwand des Beschwerdeführers, der (mit dem Berichtigungsbescheid vom 16. April 1986) erfolgte "Durchgriff" auf das erstinstanzliche Straferkenntnis sei der belangten Behörde verwehrt gewesen, "da die belangte Behörde nach Abschluß des Berufungsverfahrens zur Berichtigung des erstinstanzlichen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft römisch zehn gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG nicht zuständig ist", steht die bisherige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entgegen, mit der stets die Zulässigkeit der Berichtigung

eines Bescheides der Unterbehörde durch die Berufungsbehörde, die den Abspruch der Unterbehörde übernommen hat, bejaht wurde vergleiche , u.a. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Mai 1985, Zl. 85/03/0082, und die dort angeführte weitere Judikatur) und von der abzugehen kein Anlaß besteht. Es kann aber dem Beschwerdeführer auch darin nicht gefolgt werden, daß es sich um keinen einer Berichtigung zugänglichen Fehler gehandelt habe. Die Berichtigung ist jedenfalls auf die Fälle eingeschränkt, in denen die Unrichtigkeit eine offenkundige ist. Dabei ist es ausreichend, daß die Unrichtigkeit von der Behörde - bei entsprechender Aufmerksamkeit -

bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können, und daß die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen können (vgl. u.a. die Erkenntnisse des des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1957, Slg. Nr. 4293/A, und vom 1. Juli 1983, Zl. 83/02/0165). Beides trifft im vorliegenden Fall zu, zumal sich schon aus der Anzeige und (ihr folgend) der Strafverfügung vom 26. September 1984 für die Behörde das richtige Kennzeichen ergab und der Beschwerdeführer nicht nur in Kenntnis dieser Umstände war, sondern selbst auch wußte, welches Kennzeichen das von ihm gelenkte Fahrzeug aufwies. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers war daher die (der Aktenlage nach) erstmals anläßlich der mit 30. April 1985 datierten Verständigung des Beschwerdeführers vom Ergebnis der Beweisaufnahme unterlaufene und in der Folge beibehaltene Unrichtigkeit der Behörde "klar erkennbar". Weiters kann unter diesem Gesichtspunkt davon, daß das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt worden sei, weil sich die Tatvorwürfe gegen ihn als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit einem anderen Kennzeichen bezogen hätten, keine Rede sein. bereits bei der Erlassung des Bescheides hätte vermieden werden können, und daß die Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, die Unrichtigkeit des Bescheides erkennen können vergleiche , u.a. die Erkenntnisse des des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Februar 1957, Slg. Nr. 4293/A, und vom 1. Juli 1983, Zl. 83/02/0165). Beides trifft im vorliegenden Fall zu, zumal sich schon aus der Anzeige und (ihr folgend) der Strafverfügung vom 26. September 1984 für die Behörde das richtige Kennzeichen ergab und der Beschwerdeführer nicht nur in Kenntnis dieser Umstände war, sondern selbst auch wußte, welches Kennzeichen das von ihm gelenkte Fahrzeug aufwies. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers war daher die (der Aktenlage nach) erstmals anläßlich der mit 30. April 1985 datierten Verständigung des Beschwerdeführers vom Ergebnis der Beweisaufnahme unterlaufene und in der Folge beibehaltene Unrichtigkeit der Behörde "klar erkennbar". Weiters kann unter diesem Gesichtspunkt davon, daß das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt worden sei, weil sich die Tatvorwürfe gegen ihn als Lenker eines Kraftfahrzeuges mit einem anderen Kennzeichen bezogen hätten, keine Rede sein.

Da somit schon der Inhalt dieser Beschwerde erkennen läßt, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die gegen den Berichtigungsbescheid vom 16. April 1986 gerichtete Beschwerde gemäß § 35 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da somit schon der Inhalt dieser Beschwerde erkennen läßt, daß die vom Beschwerdeführer behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die gegen den Berichtigungsbescheid vom 16. April 1986 gerichtete Beschwerde gemäß Paragraph 35, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

II. Zur Beschwerde gegen den Bescheid vom 4. Juli 1985:römisch zwei. Zur Beschwerde gegen den Bescheid vom 4. Juli 1985:

Hinsichtlich der dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung nach "§ 102 Abs. 1 KFG 1967" erhebt der Verwaltungsgerichtshof die in seinem Beschluß vom 20. Jänner 1980 im Punkt 2) dargelegte vorläufige Rechtsansicht, der auch die belangte Behörde nicht entgegengetreten ist, zu seiner endgültigen. Danach liegt aber mangels hinreichender Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat ein Verstoß gegen die Bestimmung des § 44 a lit. b VStG 1950 vor, der insoweit zu einer Aufhebung des angefochtenen (und in bezug auf diesen Rechtsirrtum der belangten Behörde vom Berichtigungsbescheid vom 16. April 1986 nicht berührten) Bescheides vom 4. Juli 1985 wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG führen mußte, ohne daß noch auf das Beschwerdevorbringen einzugehen war. Hinsichtlich der dem Beschwerdeführer angelasteten Verwaltungsübertretung nach "§ 102 Absatz eins, KFG 1967" erhebt der Verwaltungsgerichtshof die in seinem Beschluß vom 20. Jänner 1980 im Punkt 2) dargelegte vorläufige Rechtsansicht, der auch die belangte Behörde nicht entgegengetreten ist, zu seiner endgültigen. Danach liegt aber mangels hinreichender Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat ein Verstoß gegen die Bestimmung des Paragraph 44, a Litera b, VStG 1950 vor, der insoweit zu einer Aufhebung des

angefochtenen (und in bezug auf diesen Rechtsirrtum der belangten Behörde vom Berichtigungsbescheid vom 16. April 1986 nicht berührten) Bescheides vom 4. Juli 1985 wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG führen mußte, ohne daß noch auf das Beschwerdevorbringen einzugehen war.

Was die Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 10 KFG 1967 anlangt, so ist zufolge der von der belangten Behörde mit Bescheid vom 16. April 1986 vorgenommenen Berichtigung und der Abweisung der gegen diesen Berichtigungsbescheid erhobenen Beschwerde der angefochtene Bescheid vom 4. Juli 1985 in der berichtigten Fassung zugrunde zu legen (vgl. u.a. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März 1986, Zlen. 85/03/0166, 86/03/0055). Damit wurde der im Beschluß vom 20. Jänner 1986 im Punkt 1) aufgezeigte Mangel beseitigt. Was die Verwaltungsübertretung nach Paragraph 102, Absatz 10, KFG 1967 anlangt, so ist zufolge der von der belangten Behörde mit Bescheid vom 16. April 1986 vorgenommenen Berichtigung und der Abweisung der gegen diesen Berichtigungsbescheid erhobenen Beschwerde der angefochtene Bescheid vom 4. Juli 1985 in der berichtigten Fassung zugrunde zu legen vergleiche , u.a. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. März 1986, Zlen. 85/03/0166, 86/03/0055). Damit wurde der im Beschluß vom 20. Jänner 1986 im Punkt 1) aufgezeigte Mangel beseitigt.

Gemäß § 102 Abs. 10 KFG 1967 hat der Lenker auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung mitzuführen. Gemäß Paragraph 102, Absatz 10, KFG 1967 hat der Lenker auf Fahrten Verbandzeug, das zur Wundversorgung geeignet und in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist, sowie bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen eine geeignete Warneinrichtung mitzuführen.

Der Beschwerdeführer bringt vor, daß sein Kraftfahrzeug "im Zeitpunkt der Anhaltung durch die Meldungsleger allen entsprechenden gesetzlichen Vorschriften", also auch der Bestimmung des § 102 Abs. 10 KFG 1967, entsprochen habe. Auch wenn es die belangte Behörde - wie der Beschwerdeführer mit Recht rügt - Der Beschwerdeführer bringt vor, daß sein Kraftfahrzeug "im Zeitpunkt der Anhaltung durch die Meldungsleger allen entsprechenden gesetzlichen Vorschriften", also auch der Bestimmung des Paragraph 102, Absatz 10, KFG 1967, entsprochen habe. Auch wenn es die belangte Behörde - wie der Beschwerdeführer mit Recht rügt -

unterlassen hat, in der Begründung des angefochtenen Bescheides darzulegen, warum sie den Angaben der beiden (auch als Zeugen vernommenen) Polizeibeamten gefolgt ist, so liegt darin doch kein wesentlicher Verfahrensmangel, weil der Beschwerdeführer diesen Angaben im Verwaltungsstrafverfahren nicht mit einer eigenen konkreten Darstellung des Sachverhaltes entgegengetreten ist. Er hat sich vielmehr mit der Erklärung, daß "die angeführten Tatbestände nicht erwiesen" seien, begnügt und keine Behauptungen aufgestellt, die geeignet gewesen wären, die objektive Verwirklichung des nunmehr in Rede stehenden Tatbestandes durch ihn auszuschließen. Dies geschieht nicht einmal in der Beschwerde, wobei überdies seine Ausführungen zur subjektiven Tatseite bei der gegenständlichen Übertretung nicht zum Tragen kommen können. Seine Verantwortung, er habe "die angeblich vorhandenen Mängel" seines Fahrzeuges "mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln" nicht erkennen können und es wäre zu prüfen gewesen, "ob diese Mängel bereits vor Fahrtantritt vorgelegen sind, oder ob diese erst während der Fahrt entstanden sind", erscheint nämlich nur in Ansehung der dem Beschwerdeführer gleichfalls angelasteten Verwaltungsübertretung nach "§ 102 Abs. 1 KFG 1967" verständlich. Der Verwaltungsgerichtshof vermag daher nicht zu erkennen, daß der Beschwerdeführer dadurch, daß er einer Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 10 KFG 1967 schuldig erkannt wurde, in einem subjektiven öffentlichen Recht verletzt worden ist. unterlassen hat, in der Begründung des angefochtenen Bescheides darzulegen, warum sie den Angaben der beiden (auch als Zeugen vernommenen) Polizeibeamten gefolgt ist, so liegt darin doch kein wesentlicher Verfahrensmangel, weil der Beschwerdeführer diesen Angaben im Verwaltungsstrafverfahren nicht mit einer eigenen konkreten Darstellung des Sachverhaltes entgegengetreten ist. Er hat sich vielmehr mit der Erklärung, daß "die angeführten Tatbestände nicht erwiesen" seien, begnügt und keine Behauptungen aufgestellt, die geeignet gewesen wären, die objektive Verwirklichung des nunmehr in Rede stehenden Tatbestandes durch ihn auszuschließen. Dies geschieht nicht einmal in der Beschwerde, wobei überdies seine Ausführungen zur subjektiven Tatseite bei der gegenständlichen Übertretung nicht zum Tragen kommen können. Seine Verantwortung, er habe "die angeblich vorhandenen Mängel" seines Fahrzeuges "mit den mir zur Verfügung stehenden Mitteln" nicht erkennen können und es wäre zu prüfen gewesen, "ob diese Mängel bereits vor Fahrtantritt vorgelegen sind, oder ob diese erst während der Fahrt entstanden sind", erscheint nämlich nur in Ansehung der dem Beschwerdeführer gleichfalls angelasteten Verwaltungsübertretung nach "§ 102 Absatz eins, KFG

1967" verständlich. Der Verwaltungsgerichtshof vermag daher nicht zu erkennen, daß der Beschwerdeführer dadurch, daß er einer Verwaltungsübertretung nach Paragraph 102, Absatz 10, KFG 1967 schuldig erkannt wurde, in einem subjektiven öffentlichen Recht verletzt worden ist.

Der Beschwerdeführer bemängelt weiters, daß die belangte Behörde - unter Ablehnung seines im Verwaltungsstrafverfahren (hilfsweise) gestellten Antrages - von der Bestimmung des § 21 Abs. 1 VStG 1950 nicht Gebrauch gemacht habe. Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, daß es zwar richtig sei, daß (auch) die gegenständliche Übertretung tatsächlich keine Folge nach sich gezogen habe, jedoch ein geringfügiges Verschulden des Beschwerdeführers nicht vorliege, weil der Anzeige zu entnehmen sei, daß der Beschwerdeführer um die vorhandenen Fahrzeugmängel von vornherein gewußt und er daher das mangelhafte Kraftfahrzeug vorsätzlich in Betrieb genommen habe. Da somit eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Absehen von einer Bestrafung fehle, habe eine solche Maßnahme auch nicht in Erwägung gezogen werden können. Die vom Beschwerdeführer vertretene Rechtsansicht, auch bei vorsätzlicher Begehung einer Verwaltungsübertretung komme die Anwendung des § 21 Abs. 1 VStG 1950 in Betracht, ist im Hinblick darauf, daß in einem solchen Falle von einem "geringfügigen Verschulden" nicht mehr gesprochen werden kann, mit dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht vereinbar. Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe nicht vorsätzlich gehandelt, ist schon deshalb unberechtigt, weil der Beschwerdeführer diesbezüglich gar kein Vorbringen erstattet hat, aus dem auf ein "geringfügiges Verschulden" auf seiner Seite geschlossen werden könnte; er hat im Gegenteil behauptet, daß er "die erforderlichen und mir zumutbaren Kontrollen des Kraftfahrzeuges vor Fahrtantritt ohnehin durchgeführt habe", sodaß ihm das Fehlen eines geeigneten Verbandzeuges und einer geeigneten Warneinrichtung auffallen mußte und er dessenungeachtet die Fahrt angetreten hat. Der Beschwerdeführer bemängelt weiters, daß die belangte Behörde - unter Ablehnung seines im Verwaltungsstrafverfahren (hilfsweise) gestellten Antrages - von der Bestimmung des Paragraph 21, Absatz eins, VStG 1950 nicht Gebrauch gemacht habe. Die belangte Behörde ist davon ausgegangen, daß es zwar richtig sei, daß (auch) die gegenständliche Übertretung tatsächlich keine Folge nach sich gezogen habe, jedoch ein geringfügiges Verschulden des Beschwerdeführers nicht vorliege, weil der Anzeige zu entnehmen sei, daß der Beschwerdeführer um die vorhandenen Fahrzeugmängel von vornherein gewußt und er daher das mangelhafte Kraftfahrzeug vorsätzlich in Betrieb genommen habe. Da somit eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Absehen von einer Bestrafung fehle, habe eine solche Maßnahme auch nicht in Erwägung gezogen werden können. Die vom Beschwerdeführer vertretene Rechtsansicht, auch bei vorsätzlicher Begehung einer Verwaltungsübertretung komme die Anwendung des Paragraph 21, Absatz eins, VStG 1950 in Betracht, ist im Hinblick darauf, daß in einem solchen Falle von einem "geringfügigen Verschulden" nicht mehr gesprochen werden kann, mit dem Wortlaut dieser Bestimmung nicht vereinbar. Der Einwand des Beschwerdeführers, er habe nicht vorsätzlich gehandelt, ist schon deshalb unberechtigt, weil der Beschwerdeführer diesbezüglich gar kein Vorbringen erstattet hat, aus dem auf ein "geringfügiges Verschulden" auf seiner Seite geschlossen werden könnte; er hat im Gegenteil behauptet, daß er "die erforderlichen und mir zumutbaren Kontrollen des Kraftfahrzeuges vor Fahrtantritt ohnehin durchgeführt habe", sodaß ihm das Fehlen eines geeigneten Verbandzeuges und einer geeigneten Warneinrichtung auffallen mußte und er dessenungeachtet die Fahrt angetreten hat.

Da sich somit hinsichtlich der Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 10 KFG 1967 die Beschwerde als unbegründet erweist, war sie in diesem Umfang gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Da sich somit hinsichtlich der Verwaltungsübertretung nach Paragraph 102, Absatz 10, KFG 1967 die Beschwerde als unbegründet erweist, war sie in diesem Umfang gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Soweit Entscheidungen zitiert wurden, die nicht in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes veröffentlicht worden sind, wird an Art. 14 Abs. 4 seiner Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 45/1965, erinnert. Soweit Entscheidungen zitiert wurden, die nicht in der Amtlichen Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtshofes veröffentlicht worden sind, wird an Artikel 14, Absatz 4, seiner Geschäftsordnung, Bundesgesetzblatt Nr. 45 aus 1965,, erinnert.

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers BGBl. Nr. 243/1985. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die schriftliche Äußerung des Beschwerdeführers vom 19. Februar 1986 (mit den darauf entfallenden Stempelgebühren) lediglich in zweifacher Ausfertigung einzubringen war. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG

in Verbindung mit der Verordnung des Bundeskanzlers Bundesgesetzblatt Nr. 243 aus 1985,. Das Mehrbegehren war abzuweisen, weil die schriftliche Äußerung des Beschwerdeführers vom 19. Februar 1986 (mit den darauf entfallenden Stempelgebühren) lediglich in zweifacher Ausfertigung einzubringen war.

Wien, am 3. Juli 1986

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985020232.X00

Im RIS seit

05.04.2005

Zuletzt aktualisiert am

29.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at